

Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 1. März 2021 • Ausgabe: 3/2021



Sehnsucht nach dem Frühling

Nächster Erscheinungstermin:
1. April 2021
Nächster Redaktionsschluss:
18. März 2021

Es gibt aktuell keine Öffnungszeiten für den Besucherverkehr. Eine Bearbeitung der Anliegen erfolgt im Rathaus, inkl. Bürgerbüro, ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung. Eine Terminvergabe erfolgt aktuell nur telefonisch.

Hauptverwaltung und Bürgerbüro:

Telefon: 035242 / 434 – 17
 E-Mail: buergerbuero@nossen.de

Bauverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 21
 E-Mail: j.fischer@nossen.de

Finanzverwaltung:

Telefon: 035242 / 434 – 23
 E-Mail: j.schueller@nossen.de

Allgemeine Einwahl:

Telefon: 035242 / 434 – 0

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31
 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de

Verantwortlich für amtliche Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: Diana Trzcionka

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteledeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-100, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2021.

Aktuelle Informationen finden Sie auch im Internet unter: www.nossen.de
 Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über Verteilstationen im Erscheinungsgebiet. Die Stadt Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare ausgelegt.
 Das Amtsblatt steht auch online zur Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 19. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 11. März 2021, um 19:00 Uhr** in der Aula der Grundschule Nossen, Schulstraße 19 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Bitte bringen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung mit. Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Corona-Pandemie und den daraus folgenden Einschränkungen und Schutzmaßnahmen eine kurzfristige Änderung (z.B. des Tagungsortes) möglich ist. In diesem Fall informieren wir Sie über Aushang am Rathaus und auf unserer Homepage über die Änderung.

Bei dieser Tagesordnung handelt es sich um die vorläufige Tagesordnung mit Stand zum Redaktionsschluss des Amtsblattes. Die endgültige Tagesordnung wird durch Aushang im Schaukasten des Rathauses örtlich bekanntgegeben sowie auf der Homepage der Stadt Nossen veröffentlicht.

■ Vorläufige Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragezeit
2. Beschluss zum Ausscheiden des Stadtrates Klaus Napierkowski aus dem Stadtrat
3. Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) eines nachrückenden Stadtrates
4. Verpflichtung eines nachrückenden Stadtrates
5. Belehrung des neuen Stadtrates über §§ 19, 20 und 37 Abs. 2 SächsGemO
6. Wahl des nachgerückten Stadtrates in den Technischen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Nossen
7. Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“
8. Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Ilkendorf – Flurstück 216“
9. Abwägungsbeschluss Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“
10. Satzungsbeschluss Ergänzungssatzung „Rüsseina – Flurstück 17/1“
11. Mieterhöhung Wohnungen Schleinitzer Straße
12. Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für die Neupflanzung einer Feldhecke in der Erweiterung GWG Heynitz-Lehden
13. Erster Beschluss zur Objektklassenbestimmung unserer öffentlichen Gebäude
14. Beschluss zur Beauftragung von örtlichen Prüfungsleistungen
15. Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden
16. Beschluss zum Pachtzins für Garten- und Erholungsgrundstücke
17. Verschiedenes und Informationen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Beschluss zu Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagung bei denen Interessen Dritter zu beachten sind
2. Information zur Beförderung der Kameraden*innen der Ortsfeuerwehr Starbach
3. Verschiedenes

Nossen, den 15.02.2021

Christian Bartusch
 Bürgermeister

Amthliche Bekanntmachungen

■ Information der Schiedsstelle

Im Zuge der Corona-Pandemie fallen die Termine der Beratung der Schiedsstelle bis auf Widerruf aus. In dringenden Fällen kontaktieren Sie Herrn Wiehring unter der Tel.-Nr. 0177 6110774.

Der Bürgermeister informiert

■ Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ereignisreiche Tage liegen hinter uns. Das bestimmende Thema der letzten Wochen war natürlich die Sprengung der 2,5-Zentner-Brandbombe, die am 28.01. bei Bauarbeiten auf dem Gelände der ehemaligen Puppenfabrik entdeckt wurde. Da hierzu immer wieder Fragen aufkommen, möchte ich an dieser Stelle noch einmal auf die wesentlichen Aspekte eingehen – da meine diesbezüglichen Ausführungen auf der Homepage gewiss nicht alle Bürgerinnen und Bürger erreicht haben.

Besonders häufig wird natürlich die Frage gestellt, warum eine Bombe, die in der Nossener Innenstadt gefunden wurde, rund 15 km abtransportiert und nahe Eulitz gesprengt wurde. Die Entscheidung, die Sprengung nicht am Fundort durchzuführen, traf der Sprengmeister nach Feststellung der (eingeschränkten) Transportfähigkeit der Bombe. Der Fundort befand sich in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung (August-Bebel-Straße) und hätte die Evakuierung der gesamten Innenstadt nach sich gezogen. Dies hätte rund 4.000 Einwohnerinnen und Einwohner betroffen. Die Anforderungen an einen geeigneten Sprengplatz waren verhältnismäßig hoch. So musste es sich um ein abgeschirmtes Areal handeln. Infrage kamen alte Gruben oder Steinbrüche. Eine Sprengung auf freiem Feld konnte hingegen nicht in Erwägung gezogen werden, da sich durch die fehlende Abschirmung der Evakuierungsradius vervielfacht hätte. Auch musste die Stelle mit dem Fahrzeug des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erreichbar sein. Die Besichtigung mehrerer Orte in der Nähe des Nossener Stadtgebiets führte leider nicht zum erhofften Erfolg. Sie wurden durch den Sprengmeister als ungeeignet eingeschätzt. Die Grube bei Eulitz erwies sich bei der Besichtigung als gut geeignet, sodass der Kampfmittelbeseitigungsdienst den Antransport am Donnerstagabend veranlasste. Ein Transport der Bombe zum Sprengplatz in Zeithain war nicht möglich, da die Distanz hierzu zu weit war. Zum Zeitpunkt der Verbringung der Bombe wurde noch von einem deutlich geringeren Evakuierungsradius ausgegangen. Die nach der damaligen, ersten Einschätzung betroffe-

nen Haushalte haben wir (Polizei und Bürgermeister) unverzüglich persönlich aufgesucht und informiert. Im Anschluss erhielten wir die Information, dass fast die gesamte Ortslage Leuben und große Teile von Eulitz wahrscheinlich zu evakuieren sind. Die endgültige Entscheidung fiel aber erst in der Lagebesprechung der Polizei mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst am Freitagmorgen. Wir haben uns trotzdem entschieden, bereits am Donnerstagabend den 1 km-Radius zu kommunizieren. Dies erwies sich letztlich als richtig, denn im Ergebnis der Lagebesprechung wurde das Gebiet erst 15 Uhr wieder freigegeben werden. Dadurch waren auch die Auenstraße und die Straße „An der Kleinbahn“ in Perba betroffen. Die Sprengung selbst verzögerte sich u. a. aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich im Sperrkreis ereignete und eine vorherige Bergung des Fahrzeugs erforderte. So konnte das Gebiet erst 15 Uhr wieder freigegeben werden. Ich danke den Einsatzkräften und Unterstützern, insbesondere dem Kampfmittelbeseitigungsdienst, der Polizei, den beteiligten Ortswehren, dem DRK und allen weiteren Beteiligten. Ein besonderer Dank gilt den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern für ihre Geduld und das aufgebrachte Verständnis. Der Bäckerei Möbius danke ich für die unentgeltliche Unterstützung.

■ Neues Feuerwehrgerätehaus für Heynitz

In der Stadtratssitzung am 11.02.2021 wurden die ersten Aufträge für die Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses in Heynitz vergeben. Bereits im März soll mit dem Bau begonnen werden und im Sommer des kommenden Jahres wird den Kameradinnen und Kameraden der Ortswehr Heynitz das neue Gebäude zur Verfügung stehen.

■ Abfalleimer im Wald

Bereits in der Ratssitzung im Januar wurde durch einen Bürger angefragt, ob die Möglichkeit besteht, am Rodigturm einen Mülleimer aufzustellen. Prinzipiell werden Abfalleimer im Forst als kritisch erachtet, da diese Tiere anlocken, die den Inhalt im ungünstigen Fall im Wald verteilen. Auch wenn es für die Besucherinnen und Besucher natürlich komfortabler

wäre, möchten wir an dem Prinzip festhalten, dass der Abfall, der in den Wald getragen wird, auch wieder mitgenommen wird. Bisher funktioniert dies am Rodigturm gut. Nach Rücksprache mit dem Kreisjägermeister sollte auch im Hinblick auf die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf die Aufstellung eines Abfalleimers im Wald verzichtet werden.

■ Corona: aktuelle Entwicklungen

Die Corona-Thematik hat uns natürlich auch im Februar beschäftigt. Erfreulich ist hierbei, dass sich der positive Trend fortgesetzt hat und die Infektionszahlen weiterhin auf einem deutlich niedrigeren Niveau liegen als zum Jahreswechsel. Das gilt für Nossen wie für das gesamte Land. Erste Lockerungsschritte waren dadurch möglich. So konnten Kindertagesstätten und Grundschulen in den eingeschränkten Regelbetrieb zurückkehren, was sicherlich für viele Kinder und deren Eltern ein wichtiger Schritt in Richtung Normalität ist. Auch wurden durch den Landkreis der 15-km-Radius und die nächtliche Ausgangssperre aufgehoben. Trotzdem bleiben viele Einschränkungen bestehen, um die Infektionslage unter Kontrolle zu halten. Hierunter leiden insbesondere unsere Gewerbetreibenden. Ich möchte daher heute eine Bitte an Sie richten: Bitte kaufen Sie auch nach der Aufhebung des 15-km-Radius lokal ein. Unsere Unternehmerinnen und Unternehmer haben unsere Unterstützung verdient. Sie sichern uns – teilweise seit Generationen – die Versorgung auf kurzem Wege. Viele von Ihnen bringen sich auch aktiv in das Stadtleben ein und unterstützen unsere Vereine. Auf unserer Homepage haben wir ein Unternehmensverzeichnis eingerichtet, aus dem auch ersichtlich ist, ob und wie das Geschäft seine Leistungen während der Corona-Zeit anbietet. Dieses Portal haben wir zudem um das Angebot „Nossen liefert“ ergänzt. Hier können Sie sich über das Abhol- und Lieferangebot unserer örtlichen Gastronomen informieren.

In der Hoffnung, dass sich der Weg zur Normalität fortsetzt, wünsche ich Ihnen einen schönen März.

Ihr Bürgermeister
Christian Bartusch

NACHRUF

Christian Hahn

In Trauer nimmt die Stadt Nossen Abschied vom ehemaligen Stadtratsmitglied Herrn Christian Hahn, der im Alter 71 Jahren verstorben ist. Christian Hahn geht in die Geschichte der Stadt als vielgeschätzter Stadtrat ein, der die Entwicklung der Stadt Nossen über 5 Jahre mitprägte.

Für sein ehrenamtliches und kommunalpolitisches Engagement wird die Stadt Nossen stets mit großer Dankbarkeit und mit hohem Respekt seiner Verdienste gedenken. Wir haben mit Christian Hahn einen liebenswerten, aufgeschlossenen und hilfsbereiten Mitmenschen verloren.

Der Bürgermeister, der Stadtrat und die Stadtverwaltung Nossen sind in Gedanken bei der Familie des Verstorbenen und nehmen in großer Trauer Abschied.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Niederschrift der 17. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 14. Januar 2021 in der Aula der Grundschule Nossen

Beginn: 19.00 Uhr
 Ende: 21.01 Uhr

Anwesende: von 23 Stadträten anwesend:
 davon entschuldigt:

Herr Vilcsko
 Frau Schwarz
 Herr Wiesemann
 Herr Lindner

Herr Bartusch Bürgermeister – stimmberechtigt
 Frau Bieber Amtsleiterin Bauamt
 Frau Beyer Amtsleiterin Hauptamt
 Frau Blawitzki Amtsleiterin Finanzen

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 17. Ratssitzung und wünscht allen Anwesenden ein gutes Jahr 2021. Er bittet die Gäste, die Masken während der Sitzung aufzubehalten und nur während der Redebeiträge abzunehmen. Die Reden sind kurz zu fassen.

Herr Bartusch stellt fest, dass 19 Stimmberechtigte anwesend sind.

Herr Bartusch informiert, dass im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung vom 11.12.2020 die Stundung einer Gebührenforderung beschlossen wurde.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der TOP 12 in den nichtöffentlichen Bereich verlegt wird.

■ Fristgemäße Einladung

Herr Bartusch stellt fest, dass fristgemäß eingeladen wurde und der Stadtrat beschlussfähig ist.

■ Protokollkontrolle Dezember 2020

Das Protokoll der Ratssitzung Dezember liegt den Stadträten vor. Es gab keine Änderungswünsche. Damit gilt das Protokoll als bestätigt und wird von 2 Stadträten gegengezeichnet.

Herr Bartusch bittet um die Mitbehandlung der 4 Tischvorlagen Nr. 323-17 und 333-335/17. Es handelt sich dabei um 3 Vorkaufsrechte und einen Beschluss zum Mehrgenerationenplatz Rüsseina.

Stadtrat Strehle fragt, warum der TOP 12 in den nichtöffentlichen Teil verlegt wird? Ein Großteil der Gäste ist wegen dieses TOPs zur Sitzung erschienen.

Der Bürgermeister antwortet, dass es nach Rücksprache mit dem Investor sinnvoll ist, Einzelheiten dazu nochmals vor zu beraten, um der Öffentlichkeit einen begründeten Beschluss vorlegen zu können.

Der Mitbehandlung der Tischvorlagen wird einstimmig zugestimmt.

Weiterhin weist Herr Bartusch darauf hin, dass der TOP 8 – teilweise vorgezogen wird.

TOP 1 – Bürgerfragezeit

Herr Schwarze bezieht sich auf das Gelände des Rodigturmes und fragt an, ob die Möglichkeit zur Aufstellung eines Müllbehälters besteht? Es gibt dort Bänke für Besucher aber keine Möglichkeit, Müll zu entsorgen. Weiterhin führt Herr Schwarze aus, dass das untere Ende der am Turm angebrachten Murmelbahn im Niemandsland endet. Bei schlechtem Wetter liegt der Schlauch im Dreck. Sein Vorschlag, um dies zu verhindern, ist, das untere Ende zu kürzen. Eine Kürzung am Schlauchende hätte auch den Vorteil, dass Kinder die Murmeln unten auffangen können.

– Der Bürgermeister dankt für den Hinweis und nimmt die Anfrage mit.

Herr Happich aus Wuhsen lobt den Winterdienst, die Schneeräumung klappt momentan perfekt. Die Anschaffung des Traktor Zetor war richtig.

Stadtrat Schindler wurde von einem Bürger angesprochen und darauf hingewiesen, dass die Ladesäule für Elektrofahrzeuge vor dem Rathaus vom Schnee beräumt werden sollte, damit sie genutzt werden kann.

Stadtrat Post wurde am Wochenende von Eltern angesprochen, ob die „Hoferwiese“ (Augustusberg) weiter als Rodelwiese genutzt werden kann? Oder wurden dort Bauparzellen verkauft? Seines Wissens wurde im Stadtrat beschlossen, dass diese Wiese nicht als Bauland verkauft werden soll.

- Frau Blawitzki antwortet, die Anfrage wird mitgenommen und intern geprüft, sie kann aktuell nicht beantwortet werden.
- Stadtrat Nowack teilt mit, ein sehr schmales Stück am oberen Ende ist als Bauland ausgewiesen. Dem Rodelspaß steht dieses Stück nicht im Wege.

Herr Bartusch teilt mit, dass Herr Müller aufgrund der begrenzten Anzahl an Gästen zur Stadtratssitzung eine schriftliche Anfrage an den Stadtrat gestellt hat:

- Ist es möglich, in Nossen auf Höhe der Polizeistation, einen Zebrastrifen über die Bundesstraße einzurichten?

Erläuterung:

Dieser Weg wird von mehreren Kindern genutzt um in die Grundschule Nossen zu gelangen. Aufgrund des Ausbaus des Wohngebietes „Augustusberg“, hat sich die Zahl der künftigen Grundschulkinder, welche diesen Weg zur Schule nutzen wesentlich erhöht.

Auf der Autobahn rund um Nossen kommt es immer wieder zu Stausituationen. Dabei wird die Bundesstraße auch von vielen LKW-Fahrern oft als Ausweichroute genutzt. Dies stellt ein erhöhtes Unfallrisiko für die Kinder dar

- Herr Bartusch antwortet, dass die Stadt hier nicht der Baulastträger ist und nimmt die Anfrage zur Klärung mit.

Der Bürgermeister teilt die Information von Frau Rita Schmidt mit, dass sich das Problem der Investitionsforderung zwischenzeitlich geklärt hat.

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen in der Bürgerfragezeit vor, damit schließt Herr Bartusch den TOP 1.

Der Bürgermeister zieht den TOP 8 der Tagesordnung – Wahl des 2. Stellvertretenden Bürgermeisters – vor. Bisher sind keine Vorschläge für zur Wahl stehende Kandidaten eingegangen. Herr Bartusch fragt, ob es zum jetzigen Zeitpunkt Vorschläge gibt?

- Stadtrat Weinhold teilt mit, dass er sich kündigt gemacht hat, wohin die Tendenzen gehen, er aber keine Antworten bekommen hat. Somit folgt er dem Vorschlag der UBL und schlägt den Stadtrat Michael Thiel vor.
- Herr Bartusch bedankt sich für den Vorschlag und fragt nach, ob es weitere Vorschläge von Seiten des Stadtrates gibt? Dies ist nicht der Fall. Herr Bartusch stellt fest, wenn nur 1 Kandidat vorgeschlagen wird, kann die Wahl in einer offenen Abstimmung durchgeführt werden, wenn kein Stadtrat dem widerspricht. Gibt es Gegenstimmen zum Vorschlag? Dies wird bejaht.

Die Stimmzettel für die Wahl des 2. stellvertretenden Bürgermeisters werden für den TOP 8 vorbereitet.

TOP 2 – Vorstellung des Vorentwurfes Bebauungsplan „Waldheimer Straße/Goethestraße“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Herr Bartusch begrüßt Herrn Bothe zur heutigen Stadtratssitzung und bittet ihn um die Präsentation des Vorentwurfes. Herr Bothe erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation ausführlich und der Bürgermeister dankt Herrn Bothe dafür. An den Stadtrat gerichtet fragt er, ob es Fragen zur Vorstellung gibt?

Stadtrat Post spricht die geplante Straßenführung im neuen Wohngebiet an. Er kann sich nicht vorstellen, dass die Straßenbreite von 4 Meter für den zu erwartenden Fahrzeugross ausreichend ist. Weiterhin ist eine

Öffentliche Bekanntmachungen

Abwasserleitung deutlich gekennzeichnet, die zweite Leitung ist nicht eingezeichnet, diese fehlt.

- Herr Bothe antwortet zur Straßenführung, dass die Straßenbreite von 4 Metern für ein Wohngebiet mit hier 7 Wohnhäusern völlig ausreichend ist. Stellflächen für Ihre Fahrzeuge haben die Bauherren auf dem eigenen Grundstück unterzubringen, auf der Straße parken ist nicht möglich.

Die zweite Abwasserleitung ist außerhalb dieser Planung und deshalb nicht vermerkt. Eine andere Erschließung als die geplante ist nicht möglich.

Ein Bürger wirft ein, dass, wenn bauliche Maßnahmen an der Straße getroffen werden, dies mit den Eigentümern abgesprochen werden muss.

- Herr Bothe stimmt dem zu, wenn das Planungsrecht abgeschlossen wird, muss im Vorfeld mit den Anwohnern eine Vereinbarung zur Straßennutzung getroffen werden.

Stadtrat Thiel merkt an, dass es wichtig wäre, eine Durchlässigkeit zur Feuerwehr zu ermöglichen. Diese Option sollte bedacht werden, ob im Fuß- oder Fahrverkehr, ist offen.

- Herr Bothe nimmt diesen Hinweis zur weiteren Diskussion mit.

Der Bürgermeister dankt Herrn Bothe und wünscht einen guten Nachhauseweg.

TOP 3 – Beschluss zum Ausscheiden des Stadtrates Harribert Najman aus dem Stadtrat

Stadtrat Harribert Najman hat mit Schreiben vom 24.11.2020 mitgeteilt, seine Tätigkeit als Stadtrat zum 01.01.2021 aus Altersgründen zu beenden.

Nach § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Sachsen kann eine Person aus wichtigen Gründen sein Ausscheiden aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit verlangen. Als wichtiger Grund gilt unter anderem, wenn die Person älter als 65 Jahre ist.

Nach § 18 Abs. 2 SächsGemO entscheidet bei Stadträten der Stadtrat, ob ein wichtiger Grund vorliegt.

Der Stadtrat stellt gemäß § 18 Abs. 1 SächsGemO fest, dass Herr Harribert Najman aus dem Stadtrat ausscheidet, da ein wichtiger Grund vorliegt.

Beschluss-Nr. 317-17/21

Abstimmung: 19 Fürstimmen

TOP 4 – Beschluss zur Feststellung der Hinderungsgründe nach § 32 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) eines nachrückenden Stadtrates

Gemäß § 32 Abs. 3 SächsGemO stellt der Stadtrat fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Mit dem Ausscheiden des Stadtrates Harribert Najman aus dem Stadtrat rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber nach. Zur Kommunalwahl am 26.05.2019 wurde Herr Frank Petzold als nächste Ersatzperson festgestellt.

Die Stadträte stellen fest, dass Hinderungsgründe gemäß § 32 Abs. 1 SächsGemO des nachrückenden Stadtrates Herrn Frank Petzold nicht vorliegen.

Beschluss-Nr. 318-17/21

Abstimmung: 19 Fürstimmen

TOP 5 – Verpflichtung eines neuen Stadtrates (Ablegen des Amtseides)

Um das Mandat ausüben zu können, muss ein Stadtrat einen Amtseid auf Recht und Verfassung ablegen. Dieser ist analog des Sächsischen Beamtengesetz § 63 vorgegeben. Von Seiten des neuen Stadtrates gibt es keine Fragen. Herr Bartusch bittet Herrn Petzold, sich zu erheben und den Amtseid gemäß § 63 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) nachzusprechen.

Herr Petzold legt den Amtseid ab.

Herzlichen Glückwunsch an den neuen Stadtrat. Seitens des Bürgermeisters erfolgt ein Dankeschön für die Bereitschaft, in den nächsten Jahren ehrenamtlich mitzuarbeiten.

Herr Bartusch stellt fest, dass ab sofort 20 stimmberechtigte Mitglieder an der Stadtratssitzung teilnehmen.

TOP 6 – Belehrung des Stadtrates über § 19 (Pflichten ehrenamtlicher Bürger), § 20 (Ausschluss wegen Befangenheit) und § 37 Abs. 2 (Verschwiegenheit) der SächsGemO

Dem neuen Stadtrat wurden vor der Sitzung die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung übergeben. In einem vorab geführten Einzelgespräch wurden die Belehrungen durch den Bürgermeister bereits vorgenommen. Deshalb erkundigt sich Herr Bartusch, ob noch Fragen bestehen oder ob sich Herr Petzold ausreichend belehrt fühlt.

Dies ist der Fall. Der Stadtrat gilt damit als belehrt.

TOP 7 – Wahl der nachgerückten Stadträte in die beschließenden Ausschüsse des Stadtrates Nossen

Das Erfordernis zur Bildung der beschließenden Ausschüsse und die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter der Ausschüsse ergibt sich aus § 6 Abs.1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Nossen, die am 09.01.2014 vom Stadtrat beschlossen wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 SächsGemO bestehen die beschließenden Ausschüsse aus dem Vorsitzenden und mindestens vier Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Gemeinderäte sind die beschließenden Ausschüsse neu zu bilden.

Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung eines beschließenden Ausschusses (einstimmiger Beschluss aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates und damit auch des Bürgermeisters) nicht zustande, werden die Mitglieder von den Gemeinderäten (ohne Mitwirkung des Bürgermeisters) aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (mehrere Wahlvorschläge) unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht, ist eine Mehrheitswahl durchzuführen.

Der Stadtrat wählt Herrn Gordon Oswald als Nachfolger für Herrn Christian Bartusch in den Verwaltungsausschuss und Herrn Frank Petzold als Nachfolger für Herrn Harribert Najman in den Technischen Ausschuss.

Des Weiteren wird Herr Gordon Oswald als Stellvertreter für Herr Klaus Napierkowski in den Technischen Ausschuss und Herr Frank Petzold als Stellvertreter für Herrn Holger Reinhardt-Weik in den Verwaltungsausschuss bestellt.

Beschluss-Nr. 319-17/21

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 8 – Wahl der/des 2. Stellvertreterin/ers des Bürgermeisters

Die Stadträte wurden vorab in der Sitzung gefragt, wer sich stellvertretender Bürgermeister zur Wahl stellt. Mit Herrn Thiel liegt ein Wahlvorschlag vor.

Herr Bartusch erläutert den Ablauf der geheimen Wahl. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht. Als gewählt gilt Herr Thiel somit, wenn er im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Gewählt wird mit den in der Sitzung vorbereiteten Stimmzetteln, die in einer im Raum befindlichen Wahlkabine ausgefüllt und anschließend in die Wahlurne eingeworfen werden.

Die Stimmenauszählung ergab folgendes Ergebnis:

13 Fürstimmen, 7 ungültige Stimmen

Mit 13 Stimmen entfallen auf Herrn Thiel mehr als 50 % der anwesenden 20 stimmberechtigten Stadratsmitglieder. Herr Thiel ist somit im ersten Wahlgang zum zweiten stellvertretenden Bürgermeister gewählt. Herr Thiel nimmt die Wahl an.

Herr Bartusch beglückwünscht seinen zweiten Stellvertreter zur Wahl und bittet ihn, neben sich Platz zu nehmen.

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 9 – Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021

■ Erhobene Einwendungen zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2021

Herr Bartusch erläutert, dass nun ein genehmigungsfähiger Haushaltsplan vorliegt, leider mussten wichtige Vorhaben (Straßen-, Brückenbau) gestrichen werden. Er richtet seinen Dank an die Kämmerei für die Vorbereitung dieses schwierigen Vorhabens.

Es sind keine Einwendungen zur Haushaltssatzung sowie zum Haushaltsplan 2021 eingegangen, deshalb kann dieser Beschluss entfallen.

Beschluss-Nr. 320-17/21

■ Beschluss der Haushaltssatzung 2021 sowie des Haushaltplanes 2021

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist die Haushaltssatzung vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung zu beschließen.

Stadtrat Thiel stellt fest, dass der Haushalt, der aktuell beschlossen wird, eine Momentaufnahme ist. Es wäre wichtig, den Zwischenbericht der Verwaltung genau zu betrachten, dass, wenn Abweichungen bestehen oder Optionen entstehen, der Haushalt entsprechend sensibel durchgeführt werden kann.

Stadtrat Lantzsch bemängelt die Menge der Streichungen an Investitionen.

Die Stadträte beschließen die Haushaltssatzung 2021 sowie den Haushaltsplan 2021.

Beschluss-Nr. 321-17/21

Abstimmung: 19 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP 10 – Beschluss zur weiteren Verfahrensweise des

Löschfahrzeuges (ehem. TLF 16/25) der Ortsfeuerwehr Nossen

Das Löschfahrzeug wird unbedingt für die Erfüllung der an die Ortsfeuerwehr gestellten Einsatzaufgaben benötigt. Das Löschfahrzeug ist das Haupteinsatzfahrzeug der Ortsfeuerwehr Nossen. Die Ortsfeuerwehr Nossen mit ihren Einsatzschwerpunkten auf den Bundesautobahnen A4 und A14 leisten ein weit überdurchschnittliches Maß an Einsatzdiensten auf den o. g. Autobahnen. Das Autobahndreieck Nossen ist als Unfallschwerpunkt weit über die Grenzen von Sachsen hinaus bekannt.

Das jetzige Löschfahrzeug (TLF 16/25) der OW Nossen ist Baujahr 2001 und hat eine Laufleistung von ca. 45.000 Kilometern. Bei den jährlich stattfindenden Wartungen wurden Rostschäden festgestellt. Aus diesem Grund wurde für dieses Jahr eine Aufbauüberholung vorgesehen. Bei der Demontage des Fahrzeuges wurde dann das gesamte Ausmaß der Beschädigung sichtbar. Je mehr tragende und verkleidende Bauteile freigelegt wurden, desto mehr Roststellen und teilweise Durchrostungen kamen zum Vorschein. Über den Sachverhalt zur dringend notwendigen Reparatur des TLF 16/25 der OW Nossen wurde bereits in der Stadtratsitzung am 11.12.20 informiert.

Die Aufbaufirma teilte am 25.11.20 mit, dass eine Reparatur bei diesen Ausmaßen der Beschädigungen nicht mehr wirtschaftlich vertretbar ist. Die ursprünglich veranschlagten Reparaturkosten (41.600 € und Nachtrag i.H.v. 16.500) reichen nicht aus, da die Rostschäden so massiv sind, dass der gesamte Aufbau erneuert werden muss. Die Herstellung eines neuen Aufbaus würde ca. 80 T€ bis 100 T€ kosten und ist bei einem fast 20 Jahre alten Fahrgestell nicht sinnvoll.

Der Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 26.11.20 darüber informiert. Die Mitglieder des VA beauftragten die Verwaltung, sich nach Fördermöglichkeiten zu erkundigen und Optionsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Am 02.12.20 fand ein Gespräch mit dem Kreisbrandmeister, dem Bürgermeister, dem Stadtwehrleiter und dem stellvertretenden Ortswehrleiter der OW Nossen statt. Ziel war es, Wege für eine mögliche Finanzierung zu finden, um einen Mietkauf bzw. die Beschaffung ein neues LF 20 zu realisieren. Am 03.12.20 wurde ein Schreiben an das SMI versandt und um ein Gespräch zu einer Finanzierungsunterstützung gebeten. Seitens des SMI wurde der Stadt jedoch signalisiert, dass derzeit keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen. Der Feuerwehrausschuss wurde in einer Sondersitzung am 07.12.20 entsprechend informiert.

Folgende Optionen wurden dem Stadtrat zur Vorberatung in der Sitzung am 11.12.20 aufgezeigt:

1. Reparatur/Sanierung des Fahrzeuges – geschätzte Kosten ca. 80.000 bis 100.000 €
Vorteil: das Fahrzeug stünde schnell wieder zur Verfügung und würde ggf. weitere 10 Jahre einsatzbereit sein.
Nachteil: eine Investition in dieser Höhe in ein fast 20 Jahre altes Fahrzeug ist wirtschaftlich nicht sinnvoll.
2. Neukauf eines LF 20 – geschätzte Kosten ca. 440.000 €
Vorteil: ein neues Fahrzeug mit Garantie und langer Lebensdauer; Beschaffung eines LF 20 möglich, wie im BBPI ausgewiesen
Nachteil: es werden derzeit keine FöMi bereitgestellt.
3. Mietkauf eines gebrauchten HLF 20 bei der Fa. Rosenbauer – geschätzte Kosten ca. 280.000 €
Vorteil: das Fahrzeug stünde schnell zur Verfügung und hat aufgrund des Alters (4 Jahre) noch eine lange Lebensdauer; die Kosten für den Umbau der vorhandenen Beladung sind inbegriffen; die bisher aufgelaufenen Reparaturkosten (ca. 31.500 €) werden mit verrechnet
Nachteil: langfristig wäre ein LF 20 sinnvoller.
4. Stationierung des neuen Kat-Schutz-Fahrzeuges – geschätzte zusätzliche Kosten: keine
Vorteil: das Fahrzeug stünde voraussichtlich ab Februar 2021 zur Verfügung; es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Stadt Nossen
Nachteil: es entspricht nicht dem gemäß BBPI vorgesehenen Einsatzfahrzeug; das KatSchutz-Fahrzeug könnte nicht wie vorgesehen in der OW Starbach stationiert werden.

Der Stadtrat beschließt

1. Das neue KatSchutz-Fahrzeug (HLF 10) soll in der Ortswehr (OW) Nossen stationiert werden.
2. Abweichend vom Stadtratsbeschluss am 13. Dezember 2019 soll das bisherige KatSchutz-Fahrzeug am Standort Nossen verbleiben. Es steht somit allen Ortswehren als Ersatzfahrzeug zur Verfügung bzw. könnte beim Einsatz des neuen KatSchutz-Fahrzeuges die weitere Einsatzbereitschaft der OW Nossen absichern. Die Verwaltung wird beauftragt, dies beim Landkreis Meißen zu beantragen.
3. Das Fahrgestell des TLF 16/25 soll in der Wache der OW Nossen untergestellt werden. Es sind durch die Verwaltung Optionen zum Wiederaufbau zu prüfen und entsprechende Kostenangebote einzuholen.
4. Der Aufbau des TLF 16/25 soll – wenn möglich – vor Ort verschrottet werden.

Die Verwaltung hat noch keine Antwort vorliegen, ob das bisherige Kat-Schutz-Fahrzeug bei der Stadt verbleiben kann.

OWL Marcus Thiel hat angeboten, sich bei der Werkstatt vor Ort ein Bild vom Zustand des Fahrzeuges zu machen. Er wird eine entsprechende Expertise mitbringen.

Stadtrat Post fragt, ob sich ein Fachkundiger das Fahrgestell vor Ort angesehen hat, da seines Wissens nach z.B. ein Mitarbeiter im Bauhof eine entsprechende Qualifikation hat?

- Frau Beyer antwortet, dass die Verwaltung von der Fachfirma die Auskunft hat, dass das Fahrgestell noch gut und es lohnenswert ist, weiter verwendet zu werden. Herr Hollmann bestätigt, dass Kameras vor Ort waren, diese sind aber keine Mitarbeiter aus der KFZ-Branche. Die Verwaltung geht aber davon aus, dass in der Fachfirma vor Ort fachkundige Mitarbeiter arbeiten.

Es folgt eine Diskussion zur Fachkundigkeit und der damit verbundenen Entscheidung, ob der Aufbau des TLF vor Ort verschrottet werden soll. Herr Thiel bemängelt, dass nicht klar ist, ob noch nutzbare Teile vorher gesichert werden.

- Frau Beyer schlägt vor, den Punkt 4 abzuändern in: Der nicht benötigte Aufbau des TLF 16/25 soll – wenn möglich – vor Ort verschrottet werden.
Herr Bartusch befürwortet diesen Vorschlag.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Änderungsantrag Beschluss-Punkt 4

Der nicht benötigte Aufbau des TLF 16/25 soll – wenn möglich – vor Ort verschrottet werden.

Die Stadträte stimmen der Änderung des Beschlusstextes zu.

Beschluss-Nr. 322-17/21

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 11 – Zuschlag für die Wohnbaufläche Flurstück 437/10 der Gemarkung Wendischbora

Die Stadtverwaltung Nossen hat vorgenanntes Flurstück zum Verkauf an Kaufinteressenten ausgeschrieben. Der m²-Preis beträgt 27,00 € gemäß Bodenrichtwertkarte. Die Stadträte hatten in der Gemeinsamen Sitzung am 24.09.2020 die Ausschreibung des Flurstückes als 2 Wohnbauparzellen beschlossen.

Dazu gab es 2 Angebote:

1. Frau Proft, Nossen, möchte eine Teilfläche von ca. 970 m² zu einem m²-Preis von 27,00 € als Sichtschutz zu ihrem Grundstück (Flurstück 439/1) erwerben.
2. Frau Sittner, Dresden, hat ein Angebot für die Gesamtfläche zu einem m²-Preis von 27,00 € abgegeben und beabsichtigt den Bau einer Lagerhalle mit Wohnungen.

Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Dem Stadtrat wird empfohlen, dem Verkauf an Frau Sittner zuzustimmen.

Stadträtin Haas fragt, ob es Infos gibt, was gelagert werden soll?

- Herr Bartusch antwortet, dass nach bisherigem Kenntnisstand Baustoffe gelagert werden sollen. Es handelt sich um ein Mischgebiet, das ist den Anwohnern bewusst.

Beschluss-Nr. 323-17/21

Abstimmung: 19 Fürstimmen 1 Enthaltung

TOP 13 – Beschluss zur Gewährung eines weiteren Darlehens zur Finanzierung der Mehrkosten Vereinshaus Ziegenhain

Der SV Ziegenhain e.V. stellte am 02.05.2018 beim Landratsamt Meißen einen Fördermittelantrag auf Zuschuss zur Energetischen Sanierung der Außenhülle des Vereinshauses Ziegenhain.

Auf Grundlage der Kostenberechnung des Architekturbüros in Höhe von 97.753 EUR Gesamtausgaben wurde ein maximaler Zuschuss von 84.225,05 EUR bewilligt.

Um den geforderten Nachweis der anfallenden Eigenmittel gegenüber der Förderbehörde zu erbringen, wurde dem SV Ziegenhain e.V. ein Darlehen in Höhe von 14.000 EUR gewährt.

Ein weiteres Darlehen zur Unterstützung des Zwischenfinanzierungskredites bei der SAB in Höhe von 16.850 EUR wurde gewährt, welches unmittelbar nach Erhalt der Fördermittelauszahlung zurück zu zahlen ist. Im Laufe der Durchführung der Baumaßnahme kam es zu Mehrkosten weil:

1. bei der Kostenberechnung das Los 5 Eigenleistung vom Planer vergessen wurde, keine Kosten für einen Statiker berücksichtigt wurden und der Blitzschutz falsch geplant wurde
2. Mehraufwand/-kosten entstanden durch marodes Dachtragwerk und Außenwandmauerwerk sowie der Vorbau nicht frostfrei gegründet war.

Der Stadtrat wurde deshalb am 13.08.2020 zur weiteren Verfahrensweise befragt und entschied sich zur Fortführung der Baumaßnahme.

Beim Beschluss der Darlehensgewährung von den sich auf derzeit geschätzte 15.000 EUR belaufenden Mehrkosten sollte berücksichtigt werden, dass der Sportverein SV Ziegenhain e.V. als Bauherr auch für den Jugendclub zeichnet und eintritt und das von den Sportfreunden und Jugendclubmitgliedern bereits eine unentgeltliche Eigenleistung in Höhe von ca. 15.000 EUR für diese Maßnahme sowie für die Schwamm-sanierung der Kegelbahn 6.000 EUR erbracht wurde.

Der Stadtrat hatte sich bereits in seiner Sitzung am 11.12.2020 vorberaten und sich dabei für eine weitere Darlehensgewährung ausgesprochen.

Die Stadträte beschließen die Gewährung eines weiteren Darlehens zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Energetischen Sanierung des Vereinshauses Ziegenhain.

Beschluss-Nr. 326-17/21

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 14 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden

Die Beschlüsse 327 bis 332-17/21 und TV 333 und 335-17/21 sind 8 Vorkaufsrechte. Stadtrat Post stellt den Antrag, die Vorkaufsrechte im Block abzustimmen.

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

Beschluss-Nr.: 327-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 765/68 mit einer Größe von 460 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: C.-H.-Müller-Straße 3

Beschluss-Nr.: 328-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 681/1 mit einer Größe von 2.279 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Dresdner Straße 37

Beschluss-Nr.: 329-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 242 mit einer Größe von 5.350 m² der Gemarkung Ilkendorf, Lagebezeichnung: ohne Lage

Beschluss-Nr.: 330-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 49/13 mit einer Größe von 844 m² der Gemarkung Nossen, Lagebezeichnung: Freiburger Straße 19 und 19 a

Beschluss-Nr.: 331-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 450/2 mit einer Größe von 84 m² und 453 a mit einer Größe von 481 m² der Gemarkung Augustusberg, Lagebezeichnung: Augustusberg 69

Beschluss-Nr.: 332-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für das Flurstück 149/2 mit einer Größe von 776 m² der Gemarkung Wahnitz, Lagebezeichnung: Wahnitz 15 a

Beschluss-Nr.: 333-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 171/14 mit einer Größe von 1.051 m² und 171/15 mit einer Größe von 1 m² der Gemarkung Deutschenbora, Lagebezeichnung: Wilsdruffer Straße 5

Beschluss-Nr. 335-17/21

Ablehnung Vorkaufsrecht für die Flurstücke 85/1 (5.149 m²), 86/9 (2.459 m²), 120/1 (86 m²) der Gemarkung Obereula, 441/9 (1.672 m²), 442/5 (151 m²), 443/9 (6 m²) und 444/19 (21.744 m²) der Gemarkung Wendischbora, Lagebezeichnung: Lindigtstraße 1

Stadtrat Frenzel-Arnold fragt, ob es zu Beschluss 335 Informationen gibt? Existiert der Fruchthof noch oder wechselt der Eigentümer?

- Frau Blawitzki antwortet, weitere Informationen dazu liegen nicht vor.

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 15 – Verschiedenes und Informationen

■ Zuschlag für die Gewerbeflächen im erweiterten Gewerbegebiet Heynitz-Lehden

Die Stadtverwaltung Nossen hat vorgenanntes Gebiet zum Verkauf an Kaufinteressenten ausgeschrieben. Der m²-Preis beträgt gemäß Wertgutachten 20,00 €; in der Sitzung der Stadträte am 08.10.2020 wurde die Ausschreibung für 25,00 € / m² festgelegt.

Die Stadt Nossen benötigt die Fläche nicht zur Erfüllung ihrer kommunalpolitischen Aufgaben. Es bestehen auch keine Gründe, die dem Gemeinwohl beim Verkauf entgegenstehen.

Folgendes Kaufangebot für das erweiterte Gewerbegebiet liegt vor: Die Firma Oehme Verwaltungs GmbH, Dorfchemnitz, bietet für in beiliegender Karte eingezeichnete Fläche von ca. 9.000 m² einen Kaufpreis von 25,00 € je m².

Die Stadträte beschließen, dem Bieter den Zuschlag zu erteilen.

Stadtrat Benath fragt, was das für eine Firma ist – VerwaltungsGmbH ist nichtssagend.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Herr Bartusch teilt mit, es handelt sich um ein Bauunternehmen, welches bereits in Heynitz-Lehden ansässig ist.

Beschluss-Nr. 324-17/21

Abstimmung: 20 Fürstimmen

■ **Neubau Mehrgenerationsplatz Rüsseina**

Im Entwurf zum Haushalt 2021 ist der Bau eines Mehrgenerationenplatzes in Rüsseina vorgesehen.

Die Stadtverwaltung möchte die Maßnahme in diesem Jahr umsetzen. Dazu müssen die Fördermittel kurzfristig beantragt werden. Die Voraussetzung für die Fördermittelbeantragung ist eine vorliegende Entwurfsplanung.

Vor Inkrafttreten des Haushalts ist die Beauftragung der Bauplanung nur mit Hilfe des vorliegenden Budgetbeschlusses möglich.

Der Ansatz der Baukosten beträgt im Haushaltsentwurf 62.000 €. Fördermittel können nur für Maßnahmen ab 100.000 € beantragt werden. Die Finanzierung ist durch den höheren Fördermittelsatz gesichert.

Der Stadtrat sollte dem zustimmen.

1. Die Stadträte stimmen dem Neubau eines Mehrgenerationenplatzes in Rüsseina (Bst. 55.10.01.00/B0000021.7851300) in Höhe von 100.000 € im Haushaltsjahr 2021 zu, vorbehaltlich der Bewilligung der zu beantragenden Fördermittel (Budgetbeschluss).
2. Die Stadträte stimmen der Beauftragung der Planung für die Leistungsphasen 1-3 zu. Diese belaufen sich auf ca. 5.200 € und ca. weitere 3.000 € für Baugrund und Vermessung.

Herr Bartusch ergänzt, dieser Sacherhalt wurde kurzfristig eingebracht. Das Förderprogramm „Vitale Ortskerne“ (LEADER) soll genutzt werden, der Fördermittelantrag muss bis Mitte Februar gestellt werden.

Es gibt noch einen kritischen Punkt: Zum heutigen Zeitpunkt kann noch nicht gesagt werden, zu welchem Preis das Baugrundstück, dessen Erlös für den Eigenanteil eingesetzt werden soll, tatsächlich veräußert wird.

Stadtrat Thiel begrüßt die Vorgehensweise. Er sieht hierin einen vernünftigen Weg, derartige Projekte auch in Zeiten mit schwieriger Haushaltslage zu realisieren. In Bezug auf die vorliegende Grobskizze des Projektes möchte er darauf hinweisen, dass sich auf dem Gelände kein Feuerwehrhaus befindet. Lediglich der MTW der OW Starbach ist hier abgestellt.

Beschluss-Nr. 334-17/21

Abstimmung: 20 Fürstimmen

■ **Bautenstände – Aktuelle Maßnahmen**

Am Steinberg

- Anschluss der vollbiologischen Kläranlagen an SW- Kanal
- Winterruhe bis Ende Februar 2021

Fortführung der beauftragten Brückeninstandsetzungen

- Ausführung durch HTB Schmidtgen
- Stadtrat Lantzsch fragt, ob die Baustelle in Lösten fertig ist.
Frau Bieber bestätigt dies.

■ **Ausschüsse**

Herr Bartusch bezieht sich auf die aktuelle Corona-Situation und stellt dem Stadtrat zur Diskussion, ob die Ausschusssitzungen in Präsenz nur stattfinden, wenn dringende Beschlüsse gefasst werden müssen. Als Alternative und zur umfassenden Information des Stadtrats schickt die Verwaltung die Unterlagen per Mail. Die Stadträte haben eine festzulegende Frist, in der jeder seine Meinung dazu abgeben kann.

Es folgt eine Diskussion um notwendigen Redebedarf, textumfangreiche Mails und den damit verbundenen Zeitaufwand. Auf die Frage, ob man den Ausschuss als Videokonferenz abhalten kann, antwortet Frau Beyer, dass dies nicht möglich ist, da die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Ebenso bestehen hohe rechtliche Anforderungen. Sobald ein Stadtrat nicht teilnehmen kann, weil die Verbindung nicht steht, kann die Konferenz nicht durchgeführt werden.

Stadtrat Thiel stellt fest, aktuell sollte so wenig Kontakt wie möglich stattfinden. Es sollte per Mail gearbeitet, aber eine Informationsflut vermieden werden. Dass Diskussionen auftauchen, ist unstrittig. Wenn es Redebedarf gibt, kann immer noch entschieden werden, ob eine Sitzung einberufen werden muss.

In diesem Zusammenhang fragt Herr Thiel nach dem aktuellen Stand

der Einführung des Ratsinformationssystems. Dieses System könnte diese Aufgabe übernehmen und jeder Stadtrat hätte Einsicht.

- Herr Bartusch antwortet, diese Anfrage wird anschließend geklärt.

Stadtrat Weser schlägt vor, dass die Verwaltung die von den Stadträten eingehenden Mails sammelt.

- Herr Bartusch fragt die Stadträte, ob der Vorschlag von Herrn Weser ein gangbarer Weg ist?
- Stadtrat Thiel ergänzt, die Stadtrat-Mitglieder des Technischen Ausschusses sind zu beteiligen, Vorlagen von der Verwaltung (Bauanträge) werden den Mitgliedern zur Verfügung gestellt. Innerhalb einer Woche sollten die Rückmeldungen eingehen. Ist dies nicht der Fall, ist dies als Zustimmung zu sehen.

Stadtrat Benath stimmt Herrn Thiel zu.

Der Stadtrat einigt sich mehrheitlich, die Ausschusssitzungen Januar entfallen zu lassen.

■ **Termine**

Nächste Ratssitzung:

Donnerstag, 11. Februar, 19:00 Uhr in der Aula der Grundschule Nossen
Stadtrat Thiel stellt fest, dass max. 15 Gäste zu wenig Öffentlichkeit im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung sind. Um mehr Bürger teilnehmen lassen zu können, sollte ein größerer Raum (Sachsenhof) genutzt werden, dann muss niemand abgewiesen werden. In der Februar-Sitzung sollte über den Sachsenhof als Sitzungsort beraten werden. Stadträtin Haubold meint, es ist zu überlegen, auch die Februar-Sitzung im Sachsenhof abzuhalten.

Stadtrat Lantzsch ist der Meinung, die Sitzungen sollten in der Aula stattfinden. Aus Kostengründen sollte der Sachsenhof nicht genutzt werden.

Stadtrat Nowack stellt fest, dass es bedauerlich ist, Gäste abweisen zu müssen, weil die Saalkapazität erreicht ist. Allerdings verlassen die meisten der Gäste die Sitzung nach der Bürgerfragestunde, wenige bleiben anwesend. Dann halten wir zwar die Stadtratssitzung im Sachsenhof ab, das Publikum aber ist weg – das sollte bedacht werden.

Abstimmung Stadtratssitzungsort Februar 2021 in der Aula der Grundschule: 15 Fürstimmen

Der Sitzungsort Grundschule Nossen/Aula ist somit mehrheitlich beschlossen.

Technischer Ausschuss: Dienstag, 26. Januar – entfällt

Verwaltungsausschuss: Donnerstag, 28. Januar – entfällt

Herr Bartusch teilt mit, dass die Einziehung der Elternbeiträge für Kinder, die die Notbetreuung nicht genutzt haben, im Januar ausgesetzt wurde, um die Eltern nicht weiter zu belasten. Die geleisteten Beiträge der Eltern bei geschlossenen Einrichtungen sollen zurückerstattet werden.

Die Stadtverwaltung Nossen hat eine eigene Facebook-Seite (<https://www.facebook.com/nossen.de>). Gern kann der Inhalt geteilt werden. Neu ist das Unternehmer-Portal, die örtlichen Unternehmen haben somit eine Plattform sich zu präsentieren und Angebote darzustellen.

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch, Bürgermeister

Unter Vorbehalt und Zustimmung der Stadträte.

■ **Nachtrag in Beantwortung einer Bürgeranfrage vom 14.01.2021 zur Aufstellung eines Mülleimers am Rodigturm:**

Das Aufstellen eines Abfalleimers wurde bei der Errichtung des Turms bereits geprüft und wieder verworfen. Prinzipiell werden Abfalleimer im Wald als kritisch erachtet, da diese Tiere anlocken, die den Inhalt im ungünstigen Fall verteilen. Auch wenn es für die Besucherinnen und Besucher komfortabler wäre, möchten wir an dem Prinzip festhalten, dass der Abfall, der in den Wald getragen wird, auch wieder mitgenommen wird. Bisher funktioniert dies am Rodigturm gut. Nach Rücksprache mit dem Kreisjägermeister sollte auch im Hinblick auf die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf die Aufstellung eines Abfalleimers im Wald verzichtet werden.

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bundestagswahl am 26. September 2021 – Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht! – Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung!

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt. Die Stadtverwaltung Nossen ist für den ordnungsgemäßen Ablauf am Wahltag stets auf engagierte und zuverlässige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer angewiesen. Wir benötigen interessierte Bürgerinnen und Bürger in großer Zahl, die uns bei der Durchführung der Wahl unterstützen. Dabei möchten wir an dieser Stelle auf unsere zum Teil schon bewährten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zurückgreifen, aber auch neue ehrenamtliche Helfer zur Mitarbeit aufrufen.

Wahlberechtigt und somit als Wahlhelfer/in geeignet ist, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland wohnt und nicht aus besonderen Gründen vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes bestellt werden.

Durch Ihre Bereitschaft, in einem Wahlvorstand tätig zu werden, tragen Sie wesentlich zum Gelingen der Wahlorganisation und dem reibungslosen Ablauf der Durchführung der Wahl bei. Die allgemeinen Wahlvorstände organisieren am Wahltag ganztägig die Stimmabgabe und abends die Auszählung der Stimmzettel. Briefwahlvorstände beginnen ihre Tätigkeit nachmittags mit der Zulassung der Wahlbriefe und übernehmen abends die Stimmauszählung. Für eine wohnortnahe Stimmabgabe sind in der Stadt Nossen neben den zwei Briefwahlvorständen

acht allgemeine Wahlvorstände zu besetzen. Die ehrenamtlichen Helfer/-innen werden ca. sechs Wochen vor der Wahl die Berufung in die Wahlvorstände erhalten. Die Wahlvorsteher/-innen, deren Stellvertreter/-innen sowie die Schriftführer werden vorab geschult. Die Beisitzer erhalten ein Merkblatt. Besondere Kenntnisse werden nicht vorausgesetzt.

Der Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer wird mit einem angemessenen Erfrischungsgeld honoriert.

Wünsche der Wahlhelfer/-innen hinsichtlich Ihrer Funktion und des Einsatzortes werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Ihre Bereitschaftserklärung übermitteln Sie bitte frühzeitig

- schriftlich an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen
- per E-Mail an: k.rudelt@nossen.de
- telefonisch an 035242 434-436, Frau Rudelt, 434-36, Frau Jähnigen oder persönlich in der Stadtverwaltung, Zimmer 3.6.

Gern können Sie dafür auch das nachfolgend abgedruckte Formular verwenden.

Steglich

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

■ Rückmeldung Wahlhelfer für die Bundestagswahl am 26. September 2021

An:
Stadtverwaltung Nossen
Markt 31, 01683 Nossen

■ Bereitschaftserklärung zur Mitarbeit bei der Bundestagswahl am 26. September 2021

(Bitte Zutreffendes ankreuzen)

Gewünschte Funktion

- Wahlvorsteher/in
- stellv. Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in
- Beisitzer/in

Gewünschter Einsatzort (Wahllokal)

- Nossen, Schulstraße 19
- Raußnitz
- Nossen, Bismarckstraße 32
- Rhäsa
- Nossen, Zum Kirschberg 10
- Leuben
- Deutschenbora wahlvorstand Brief-
- Wendischbora

Hiermit erkläre ich meine Bereitschaft, bei der Durchführung der Bundestagswahl am 26. September 2021 mitzuwirken. Ich bin selber nicht Wahlbewerber und bin auch keine Vertrauensperson eines Wahlvorschlags.

Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: _____

Straße: _____

Telefon:
(freiwillige Angabe) _____

E-Mail:
(freiwillige Angabe) _____

■ Datenschutzhinweis

(nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Ich bin einverstanden, dass die Stadt Nossen zur Bearbeitung zum Zweck der Wahldurchführung die Daten einholt, speichert und verarbeitet. Diese Einwilligung kann ich jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der Behörde um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß Art. 16, 17 und 18 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der Behörde die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Einschränkung einzelner personenbezogener Daten verlangen und haben gemäß Art. 21 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Datum

Unterschrift



Ämtliche Bekanntmachungen

■ Neuwahl der FriedensrichterIn/des Friedensrichters und deren StellvertreterIn bzw. dessen Stellvertreter

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 2 des Sächsischen Schieds- und Gütestellengesetz vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wird bekannt gemacht, dass durch Amtsablauf eine Neuwahl der FriedensrichterIn/des Friedensrichters und deren StellvertreterIn bzw. dessen Stellvertreter notwendig wird.

Die Aufgabe der FriedensrichterIn oder des Friedensrichters besteht darin, außerhalb eines Gerichtsverfahrens kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zu schlichten oder Sühneversuche durchzuführen. Die Aufgabenpalette der FriedensrichterIn bzw. des Friedensrichters ist vielfältig, wie beispielsweise die Schlichtung von Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei Ärger mit dem Vermieter, aber auch bei Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung oder Sachbeschädigung. Die FriedensrichterIn oder der Friedensrichter wird für fünf Jahre vom Stadtrat gewählt und kann auch wiedergewählt werden.

Die Wahl der FriedensrichterIn/des Friedensrichters, sowie deren StellvertreterIn bzw. dessen Stellvertreter für die neue Amtsperiode von fünf Jahren soll voraussichtlich in der Ratssitzung des Stadtrates am **10. Juni 2021** stattfinden.

In Vorbereitung dieser Wahl werden hiermit Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Ehrenamt als Friedensrichter bzw. stellvertretender Friedensrichter für die nächsten 5 Jahre bewerben möchten aufgefordert, sich bei der Stadtverwaltung Nossen im Sekretariat des Bürgermeisters (Rathaus/Altbau Zimmer 25) in 01683 Nossen (Tel. 035242/434-0) bis spätestens **15. April 2021** zu melden.

Nachfolgende Kriterien des § 4 des SächsSchiedsGütStG müssen von den Bewerbern erfüllt werden:

- (1) Der Friedensrichter muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Friedensrichter kann nicht sein, wer
 1. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist;
 2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
 3. das Amt eines Berufsrichters oder Staatsanwalts ausübt oder als Polizei- oder Justizbediensteter tätig ist.
- (3) Friedensrichter kann ferner nicht sein, wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder durch gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Friedensrichter soll nicht sein, wer
 1. bei Beginn der Amtsperiode das 30. Lebensjahr noch nicht oder das 70. Lebensjahr schon vollendet haben wird;
 2. nicht in dem Bezirk der Schiedsstelle wohnt;

3. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, insbesondere die im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 gewährleisteten Menschenrechte oder die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 enthaltenen Grundsätze verletzt hat oder
4. für das frühere Ministerium für Staatssicherheit oder Amt für nationale Sicherheit tätig war.
- (5) Bei ehemaligen Mitarbeitern oder Angehörigen in herausgehobener Funktion von Parteien und Massenorganisationen, der bewaffneten Organe und Kampfgruppen sowie sonstiger staatlicher oder gemeindlicher Dienststellen oder Betriebe der ehemaligen DDR, insbesondere bei Abteilungsleitern der Ministerien und Räten der Bezirke, Mitgliedern der SED-Bezirks- und Kreisleitungen, Mitgliedern der Räte der Bezirke, Absolventen zentraler Parteischulen, politischen Funktionsträgern in den bewaffneten Organen und Kampfgruppen, Botschaftern und Leitern anderer diplomatischer Vertretungen und Handelsvertretungen sowie bei Mitgliedern der Bezirks- und Kreis-einsatzleitungen wird vermutet, dass sie die als Friedensrichter erforderliche Eignung nicht besitzen. Diese Vermutung kann widerlegt werden.
- (6) Der Friedensrichter, Bewerber oder Vorgeschlagene hat gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären, dass Ausschlussgründe nach den Absätzen 2 bis 5 nicht vorliegen, und seine Einwilligung, Auskünfte zu den Ausschlussgründen des Absatzes 4 Nr. 3 und 4 und des Absatzes 5 beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes einzuholen, zu erteilen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Wahl nach § 7 des SächsSchiedsGütStG der Bestätigung durch den Vorstand des Amtsgerichtes Meißen bedarf und nur erfolgt, wenn die gewählten Personen die vorgenannten Kriterien erfüllen und die Erklärung, dass Ausschlussgründe nicht vorliegen, gegenüber der Stadt bzw. dem Vorstand des Amtsgerichtes abgegeben wurde.

Nossen, 12. Februar 2021

Christian Bartusch
Bürgermeister

■ Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Amtsblatt Nossen

Laut § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen, wenn diese dem nicht widersprochen haben. Diese gesetzliche Bestimmung regelt lediglich die Weitergabe bzw. Übermittlung an die erlaubten Empfänger.

Das bedeutet, dass die empfangenden Stellen (so auch unser Amtsblatt) die Veröffentlichung der Jubiläumsdaten nicht ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen vornehmen darf.

Wir bitten Sie deshalb, die nachfolgend abgedruckte Zustimmungserklärung ausgefüllt in der Stadtverwaltung Nossen abzugeben bzw. an die Stadt zu senden, wenn Sie einer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Nossen zustimmen.

Sollten Sie keine Veröffentlichung bzw. Weitergabe Ihrer Daten anlässlich Ihrer Alters- oder Ehejubiläen wünschen, haben Sie das Recht auf Einrichtung einer gebührenfreien Übermittlungssperre.

Diese Übermittlungssperre müssten Sie, mindestens zwei Monate vor dem Jubiläum, im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31 in Nossen beantragen.

■ Hinweis:
Ein Widerspruch zur Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen hat zur Folge, dass auch keine Besuche vom Bürgermeister erfolgen.

Stadtverwaltung Nossen
Bürgerbüro

Amtliche Bekanntmachungen

Absender:

Eingangsstempel

Empfänger:
 Stadtverwaltung Nossen
 Bürgerbüro
 Markt 31
 01683 Nossen

Zustimmungserklärung für die Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Bitte beachten Sie:
 Kreuzen Sie bitte Zutreffendes immer an und füllen die Felder vollständig und deutlich aus. Bitte vergessen Sie nicht, den Antragsabschnitt zu unterschreiben. **Für die Veröffentlichung von Ehejubiläen sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.** Diese Zustimmung gilt bis auf Widerruf.

1. Angaben zur Person für Altersjubiläum

1. Name, Vorname(n), Geburtsdatum		
2. Name, Vorname(n), Geburtsdatum		
3. Straße mit Hausnummer		
PLZ	Wohnort	Ortsteil

Hiermit stimme ich der Veröffentlichung meines 70. Geburtstages, jedes fünften weiteren und ab dem 100. Geburtstages jedes Geburtstages im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Nossen zu.

Ort, Datum	1. Unterschrift	2. Unterschrift
------------	-----------------	-----------------

2. Angaben der Eheleute für Ehejubiläum

Name des Ehemannes (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum		Datum der Eheschließung
Name der Ehefrau (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum		
Straße mit Hausnummer		
PLZ	Wohnort	Ortsteil

Hiermit stimmen wir der Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Nossen zu. Als Ehejubiläum gilt das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Ort, Datum	1. Unterschrift	2. Unterschrift
------------	-----------------	-----------------



Ämtliche Bekanntmachungen

■ Einführung von Abwasser-Splittinggebühren

Trennung der Abwassergebühren in Schmutz- und Niederschlagswassergebühr

Der Stadtrat zu Nossen hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 die Einführung von gesplitteten Abwassergebühren mit dem Ziel der Vereinheitlichung der Abwassergebühren der Teilgebiete A (alt – Nossen und alt – Heynitz) und B (alt – Ketzerbachtal und alt – Leuben/Schleinitz) ab 01.01.2022 beschlossen.

■ Warum das alles?

Auf Grund der aktuellen Rechtslage zum Kommunalabgabengesetz im Freistaat Sachsen sind die Städte und Gemeinden im Freistaat Sachsen verpflichtet, Abwassergebühren nach Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern.

Durch die Umstellung des Gebührenmaßstabes wird das Gebührenaufkommen neuen Kalkulationsergebnissen zugeordnet. Somit werden die Kosten auf einen Schmutz- und Niederschlagswasseranteil gesplittet.

Diese Verfahrensweise ist auch die Voraussetzung für die Vereinigung der bisherigen zwei Teilgebiete der Abwasserentsorgung und die Einführung einheitlicher Abwassergebühren im Gemeindegebiet Nossen.

Grundlage für die Niederschlagswassergebührenerhebung sind die versiegelten Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird. Bestehen Flächen aus versickerungsfähigem Material, werden nur prozentuale Anteile der Flächengröße berücksichtigt.

Die konkrete Höhe des künftigen Gebührensatzes pro m² versiegelter Fläche kann erst berechnet werden, wenn Art und Größe aller in der Kanalisation entwässernden Flächen ermittelt worden sind. Die Umstellung des Gebührenmaßstabes erfolgt dabei nach derzeitiger Planung zum 01.01.2022.

Aktuell wird für das Einleiten von Abwasser eine Einheitsgebühr erhoben, wenn die Möglichkeit zur Einleitung in ein öffentliches Kanalnetz besteht. Bei dieser ist es unerheblich, wie viel Regenwasser jeweils in das Kanalnetz eingeleitet wird. Die Kosten für die Niederschlagswasserableitung und -behandlung werden über diese einheitliche Abwassergebühr mitfinanziert. Diese Verfahrensweise wird in der Rechtsprechung nicht toleriert und zunehmend kritisch betrachtet. Aus diesem Grund wird u. a. auch durch die kommunalen Aufsichtsbehörden die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr als Zielsetzung benannt. In einer Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen, aber auch des Bundesverwaltungsgerichtes sind klare Grenzen gezogen, die die Möglichkeit zulassen, auf eine Niederschlagswassergebührenerhebung zu verzichten. Diesen Grenzen hat sich die Stadt Nossen angenähert und teilweise überschritten.

■ Wer muss keine Niederschlagswassergebühren bezahlen?

Grundstückseigentümer, die das Niederschlagswasser aus dem Grund-

stück direkt in ein Oberflächengewässer einleiten bzw. keine öffentlichen Abwasseranlagen benutzen, müssen keine Niederschlagswassergebühren bezahlen.

■ Wie können die entstehenden Gebühren gemindert werden?

Eine Minderung kann durch Entsiegelung erfolgen, d. h. Veränderung der Oberflächenbefestigungsart zum Beispiel durch Einbau von Ökopflaster.

Auch durch die Anlage einer Dachbegrünung können Kosten bei der Niederschlagswassergebühr eingespart werden.

■ Handelt es sich dabei um eine Gebührenerhöhung?

Die Einführung der gesplitteten Abwassergebühren führt zu einer gerechteren Verteilung der Gesamtkosten innerhalb der Abwasserbeseitigung und zwar nach tatsächlich vorhandener Flächenversiegelung. Natürlich werden Grundstückseigentümer mit einem hohen Anteil befestigter Flächen vergleichsweise mit höheren Abwassergebühren rechnen müssen als Eigentümer mit einem geringeren Anteil. Gleichzeitig werden neue Eigentümer herangezogen, die sich bisher nicht an den Kosten der Abwasserentsorgung beteiligt haben, aber ihr Niederschlagswasser von ihren befestigten Flächen in die öffentliche Kanalisation einleiten, z. B. Garagenhöfe ohne Wasseranschluss, Abstellflächen von Logistikunternehmen, Industriebrachen mit stillgelegten Wasseranschlüssen, und sonstige befestigte Flächen, die nicht über einen Wasseranschluss verfügen, aber das Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalanlage einleiten.

■ Wie erfolgt die Einführung und ab wann gilt die gesplittete Abwassergebühr?

Für die vom Stadtrat zu Nossen am 14.05.2020 beschlossene Einführung der gesplitteten Abwassergebühr benötigen wir Ihre Mithilfe. Ab November 2020 versenden wir Erhebungsbögen zur Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen. Diese Erhebungsbögen enthalten:

- Auskunftsbogen
- Ausfüllhinweise
- Luftbild der betreffenden Flurstücke
- Frankierten Rückumschlag (für die Rücksendung der Unterlagen)

Nach Rücksendung erfolgt die weitere Auswertung der Bögen verbunden mit der Flächenerfassung. Voraussichtlich ab dem Jahr 2022 wird die Stadt Nossen die neue gesplittete Abwassergebühr einführen.

Sollten Sie Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes Abwasser in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, gern zur Verfügung.

Stadtverwaltung Nossen

Sachgebiet Abwasser

In eigener Sache

Liebe Leserinnen und Leser,

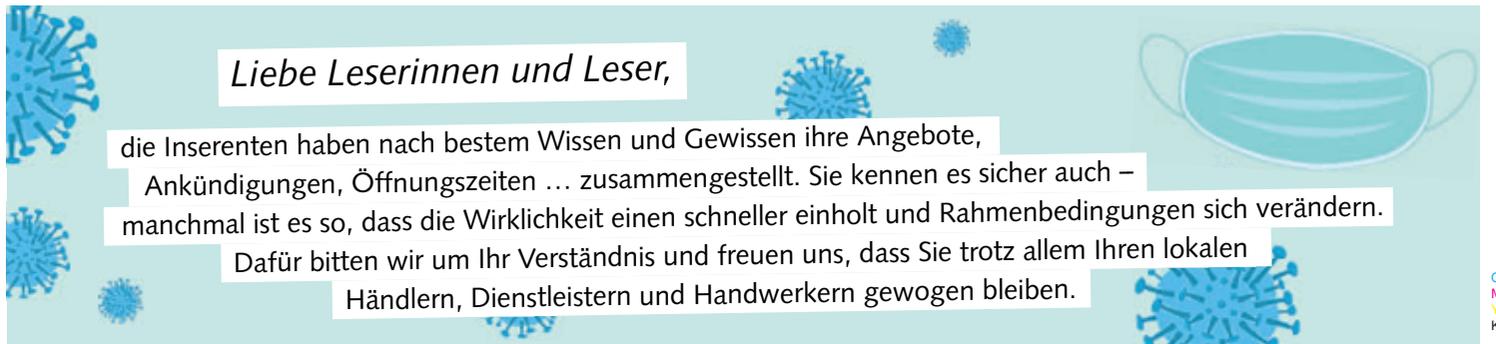
die Inserenten haben nach bestem Wissen und Gewissen ihre Angebote,

Ankündigungen, Öffnungszeiten ... zusammengestellt. Sie kennen es sicher auch –

manchmal ist es so, dass die Wirklichkeit einen schneller einholt und Rahmenbedingungen sich verändern.

Dafür bitten wir um Ihr Verständnis und freuen uns, dass Sie trotz allem Ihren lokalen

Händlern, Dienstleistern und Handwerkern gewogen bleiben.



Amtliche Bekanntmachungen

■ Hinweise zur Hundehaltung im Stadtgebiet der Stadt Nossen

■ Leben mit Menschen und Hund

In unserer Stadt sind rund 620 Hunde steuerlich angemeldet. Vorfälle mit Hunden entzünden immer wieder Diskussionen über Hundehaltung und rufen unterschiedliche Meinungen und Ängste hervor. Durch unerwünschte Kontakte mit freilaufenden Hunden, Begegnungen mit gefährlichen oder scheinbar gefährlichen Hunden, Verschmutzungen, Hundegebell oder anderes fühlen sich viele Mitbürger in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt.

Jedoch meinen wir, dass ein problemloses Miteinander von Hundehaltern und Nicht-Hundebesitzer sowie zwischen Hundehaltung, Landbewirtschaftung und Natur bei Beachtung einiger Verhaltensregeln sicher unproblematisch möglich ist. Damit die durchaus unterschiedlichen Interessen von Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern in Einklang gebracht werden können, sind wenige Verhaltensmaßregeln zu beachten. Diese sind in verschiedensten Gesetzen und Verordnungen zu finden. Unter anderem sind dazu Bestimmungen in der Polizeiverordnung der Stadt Nossen, im Straßengesetz, in der Straßenverkehrsordnung, im Ordnungswidrigkeitengesetz und im Bürgerlichen Gesetzbuch enthalten.

1. Verunreinigungen

Halter oder Führer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese ihre **Notdurft nicht auf Straßen, Gehwegen, in fremden Vorgärten** oder in **öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen** verrichten. Dazu gehören natürlich auch Kinderspielflächen, Verkehrsgrünanlagen oder sonstige gärtnerisch gestaltete Anlagen.

Sollte es trotzdem zu einer Verunreinigung kommen, hat der Führer bzw. Halter des Hundes diese ohne Aufforderung zu **entfernen**. Benutzen Sie dafür einen Hundekotbeutel bzw. einen ganz normalen Plastikbeutel und beseitigen diesen im Restmüll. Für rücksichtsvolle Hundebesitzer ist dies eh eine Selbstverständlichkeit.

Verunreinigungen durch Hundekot sind nicht nur ein Ärgernis, auch können von ihnen gesundheitliche Gefahren ausgehen. So z. B. wenn Kinder beim Spiel mit Hundekot in Berührung kommen.

Achten Sie also darauf, dass Ihr Hund sein kleines oder großes „Geschäft“ nur an geeigneten Stellen im freien Gelände erledigt, wo es niemanden stört.

2. Lärmbelästigungen

Grundsätzlich sind Hunde so zu halten, **dass niemand durch anhaltendes Bellen und Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird** (§ 11 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen). Zwar muss jeder aufgrund des nachbarschaftlichen Verhältnisses ein gewisses Maß von Geräuschen hinnehmen, anhaltendes Bellen und Heulen von Hunden stellt jedoch in der Regel eine wesentliche ruhestörende Lärmbelästigung dar und muss nicht geduldet werden. Aus dem Nachbarrecht ergibt sich eine Duldungspflicht des Nachbarn gegenüber Hundegebell nur dann, wenn dieses nicht oder nur unwesentlich stört. Eine wesentliche Beeinträchtigung muss ein Nachbar nicht hinnehmen. Zu diesem Thema gibt es auch eine ausführliche Rechtsprechung der Gerichte. So wurde zum Beispiel entschieden, dass das Ruhebedürfnis in einer Wohngegend Vorrang vor dem Interesse eines Hundehalters an der Haltung und Aufzucht von Hunden hat.

Der Tatbestand der **Ruhestörung** ist danach zum Beispiel auch bei längerer Zeit anhaltendem Bellen eines Hundes bei Tage gegeben. Anhaltendes Bellen und Heulen am Tage und in der Nacht stellt gesundheitsschädlichen Lärm dar, gegen den einzuschreiten ist.



3. Freies laufen lassen von Hunden

Das freie Umherlaufen von Hunden ist durch verschiedene Vorschriften wesentlich eingeschränkt.

Es gibt zwar keinen allgemeinen Leinenzwang für Hunde. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Hunde nur frei herumlaufen dürfen, wenn sie sich im **jederzeitigen Einwirkungsbereich einer sie beaufsichtigenden Person** befinden (§ 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen). Dies bedeutet, dass das Tier entweder durch Zuruf, Pfiff oder Befehle in der Lage sein muss, jederzeit so zu gehorchen, dass keinerlei Gefährdungen oder Belästigungen von ihm ausgehen oder es angeleint sein muss. Dieser Grundsatz ist jedoch für viele Bereiche noch weiter eingeschränkt:

In öffentlichen **Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen** gilt, dass Hunde dort an der Leine zu führen sind. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

Auf **Kinderspielflächen und Liegewiesen** dürfen sie gar nicht mitgenommen werden (§ 9 Abs. 4 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen).

Nehmen Sie Rücksicht auf Leute, welche sich durch Hunde belästigt fühlen; umso mehr Rücksicht, je größer und ehrfurchtsgebietender Ihr Hund ist. Niemand außer Ihnen weiß, dass Ihr Hund eigentlich ganz friedlich ist oder wann er doch gefährlich werden kann. Bringen Sie niemanden in die Lage, sich bedroht zu fühlen. Für den Zweifelsfall sollte nach unserer Meinung immer gelten: Hunde an die Leine!

Bösartige Tiere darf man ohnehin nicht frei umherlaufen lassen und der Verantwortliche hat die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten (z. B. Anlegen eines Maulkorbes). Gefährliche Hunde sind in Gewahrsam zu halten. Außerhalb des befriedeten Besitztums sind sie sicher an der Leine zu führen.

4. Tierschutzrecht

An eine verhaltensgerechte Unterbringung von Hunden wird eine ganze Reihe von Anforderungen gestellt. Als oberstes Gebot eines Tierhalters ist § 2 des Tierschutzgesetzes anzusehen, wonach derjenige, der ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen muss,
2. die Möglichkeit des Tieres zur artgemäßen Bewegung nicht so einschränken darf, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

5. Anzeigepflicht, Hundesteuermarken

Wer einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde anzuzeigen. Die Hundehalter erhalten dann einmalig eine **Hundesteuermarke**.

Diese hat der Hund gut sichtbar zu **tragen**, sobald er sich außerhalb des Hauses oder des Grundstücks aufhält.

Mit der Anmeldung wird der Hund zur Hundesteuer veranlagt.

6. Die Folgen bei Schäden

Tierhalter haften für alle Schäden, welche ein Tier verursacht. Damit können im Einzelfall erhebliche Schadensersatzforderungen auf den Besitzer zukommen, sei es durch vom Hund verursachte Sachbeschädigungen, Verletzungen von anderen Tieren oder Menschen.

Bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften muss der Halter mit Verwarnungs- oder Bußgeldern rechnen, da Verstöße zumindest Ordnungswidrigkeiten (§ 20 der Polizeiverordnung der Stadt Nossen) bedeuten, in einigen Fällen sogar Straftaten, welche noch härter bestraft werden können. Wir bitten alle Hundehalter im Interesse einer sauberen Gemeinde, von Natur und Umwelt und im Sinne eines guten Miteinanders um ihre Unterstützung. Als verantwortungsbewusster Hundehalter und Mitbürger sollten Sie sich diese Hinweise und Ratschläge zu Herzen nehmen. Sie ersparen sich unnötigen Ärger und gegebenenfalls auch ein Verwarnungs- oder Bußgeld.

Gemeinsam geht's! – Es gibt viele Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Ihnen für Ihr Verständnis dankbar sein werden.

Stadtverwaltung Nossen, Ordnungsamt

Amtliche Bekanntmachungen

■ Stellenausschreibung

Stellvertretende Einrichtungsleitung (m/w/d) in einer Kindertagesstätte

Die Stadt Nossen betreibt insgesamt sechs Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft. Die Stadt Nossen sucht zum Einsatz in unseren Kindertagesstätten zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen **stellvertretenden Einrichtungsleiter (m/w/d)**. Die Einstellung erfolgt unbefristet in Vollzeit.

■ Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Vertretung der Einrichtungsleitung (pädagogisch und personell)
- Wahrnehmung von Planungs- und Koordinierungsaufgaben
- Umsetzung verwaltungsorganisatorischer Aufgaben
- Qualifizierung und Weiterentwicklung der Konzeption und der pädagogischen Arbeit in der Einrichtung unter Beteiligung des Teams
- Initiierung und Begleitung von Prozessen der Personalführung und Teamentwicklung
- bei Bedarf einen Einsatz im Gruppendienst

■ Das erwarten wir von Ihnen:

- Abschluss als staatlich anerkannter Sozialpädagoge (m/w/d) oder Kindheitspädagoge (m/w/d) bzw. einem anderen Berufsabschluss entsprechend gem. § 2 der Sächsischen Qualifikationsverordnung für pädagogische Fachkräfte
- Kenntnis und sicherer Umgang mit den gesetzlichen Grundlagen
- Ausgeprägte Sozialkompetenz, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Pädagogische Fachkompetenz in der Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Tageseinrichtungen
- Flexibilität, Führungsverantwortung und Zuverlässigkeit
- Hohes Maß an Eigenverantwortung, Belastbarkeit und vorausschauendes Handeln

■ Das bieten wir Ihnen:

- unbefristetes Arbeitsverhältnis

- Arbeitsvertrag nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Vergütung nach dem öffentlichen Dienst (TVöD), Entgeltordnung TVöD Sozial- und Erziehungsdienst
- zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- 30 Tage Urlaub
- Weiterbildungsmöglichkeiten
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei Vorliegen gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis ist der Bewerbung beizufügen.

Ihre kompletten, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (u.a. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, lückenloser Tätigkeitsnachweis) richten Sie bitte an: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.

Die Bewerbungsfrist endet am **31.03.2021**.

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Personalabteilung wenden: Frau Rudelt, Tel. 035242/434-436.

Mit der Zusendung Ihrer Unterlagen erklären Sie sich mit deren Weiterleitung an die zuständigen Stellen (z. B. Personalrat) einverstanden.

Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen. Aufwendungen, insbesondere Bewerbungs- oder Reisekosten werden nicht übernommen.

Informationen aus dem Bauamt

■ Bauhof Raußnitz erhält Unterstützung

Bereits im Dezember verabschiedete sich altersbedingt ein Mitarbeiter in den wohlverdienten Ruhestand. Seit 01.02. verstärkt daher Herr Axel Reiche (34 Jahre) aus Gleisberg die Kollegen des Bauhofes am



Standort Raußnitz und möchte mit seinem Wissen und Können überzeugen. Als Landwirtschaftsmeister kennt er sich bestens mit Landmaschinen (insbesondere auch Traktoren) aus. Als neuer Stammfahrer wird er u. a. das Team im Gehölzschnitt, Grünflächenpflege und dem Winterdienst unterstützen.

Nach einer kurzen Einführung in die kommunale Winterdiensttechnik musste Herr Reiche bereits wenige Tage nach Arbeitsaufnahme Straßen, Wege und Plätze von den ersten Schneemassen befreien und ein Gefühl fürs Streuen bekommen.

Wir wünschen ihm viel Freude bei den vielfältigen und abwechslungsreichen Tätigkeiten, die ihn noch erwarten und zudem eine erfolgreiche und gute Zusammenarbeit mit den 16 weiteren Kollegen des Bauhofes, die sich über die tatkräftige Unterstützung freuen.

*R. Seifert
Bauhofleiter*

Öffentliche Bekanntmachungen

■ **Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntgabe vom 09. März 2018 (SächsGV-BI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in der jeweils geltenden Fassung und § 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Nossen in seiner Sitzung am 11.02.2021 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Kostenersatz bzw. Gebühren für Leistungen der Feuerwehr
- § 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren
- § 5 Kostenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit
- § 7 Befugnis zur Datenverwaltung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen sind:
 - a) Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz (vgl. § 3 Abs. 1).
 - b) Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren (vgl. § 3 Abs. 2).
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder Besitzer / Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen im Sinne der §§ 2, 6, 22, 23 und 69 SächsBRKG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Nossen in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3

Kostenersatz bzw. Gebühren für Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr der Stadt Nossen wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 Abs. 6 in Verbindung mit § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Maßnahmen nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Für alle anderen freiwilligen Leistungen der Feuerwehr werden auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Gebühren verlangt.

Weiterhin fällt darunter: die technische Hilfe bei Türöffnungen bei Gebäuden, Aufzügen, Wohnungen oder ähnliches; die Beseitigung von Betriebsstoffen und sonstigen umweltgefährdenden oder ge-

fährlichen Stoffen; die Mitwirkung bei und die Durchführung von Sicherungs-, Bergungs- und Aufräumarbeiten; Gehölzarbeiten; das Einfangen von Tieren und die Beseitigung von Insektennestern; Tierkörperbeseitigung; Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes (z.B.: Stellungnahmen, Beratungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, Anleiterproben sowie andere praktische Überprüfungen mit Geräten der Feuerwehr).

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den kalkulierten Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge incl. der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/ Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit der Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus. Bei Einsätzen des vorbeugenden Brandschutzes, bei Brandsicherheitswachen, bei Brandverhütungsschauen einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Nachschauen beinhaltet der Zeitantritt die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und gegebenenfalls die Hin- und Rückfahrt.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:
 - a) den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
 - b) den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge.
- (5) Die Kosten der im Kostenverzeichnis bezeichneten Leistungen verstehen sich als Nettokosten. Sofern die Leistungen der Feuerwehr Nossen der Umsatzsteuer unterliegen, ist die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zusätzlich zu vergüten.
- (6) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 4 und 5 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind.
- (7) Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr vorgehalten werden.
- (8) Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (9) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich, so können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (10) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.

§ 5 Kostenschuldner

- (1) Zum Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs. 2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Auf Kostenersatz kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz

Öffentliche Bekanntmachungen

im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz bzw. die Gebühren werden durch Bescheid erhoben. Der Kostenbescheid wird 1 Monat nach Bekanntgabe an die Kostenschuldnerin/ den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Befugnis zur Datenverwaltung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - a) Name und Anschrift des Kostenschuldners
 - b) gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen der Kostenschuldnerin/ des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten sind die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tag tritt die „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen“ vom 17.04.2015 außer Kraft.

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nossen, den 12.02.2021




Christian Bartusch
Bürgermeister der Stadt Nossen

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Nossen vom 11.02.2021

I. Kostenersatz für Einsatzkräfte	
1. . Einsatzkraft.....	107,16 €/Stunde
II. Kostenersatz für Fahrzeuge	
1. Einsatzleitwagen (ELW)	78,90 €/Stunde
2. Löschfahrzeuge (LF)	1.126,87 €/Stunde
3. Tanklöschfahrzeuge (TLF).....	350,07 €/Stunde
4. Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W)	633,08 €/Stunde
5. Gerätewagen (GW)	861,52 €/Stunde
6. Vorausrüstwagen (VRW).....	167,48 €/Stunde
7. Mannschaftstransportwagen (MTW)	247,33 €/Stunde
8. Krad	138,78 €/Stunde
III. Verbrauchsmaterialien	
1. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zzgl. 10 % Verwaltungsanteil gem. § 4 Abs. 8 der Kostenersatzsatzung zu erstatten.	
2. Dies gilt auch für Aufwendungen der Stadt Nossen, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.	

In eigener Sache

So kommt das Amtsblatt Nossen in Ihren elektronischen Briefkasten ...

Bestellen Sie Ihre elektronische Ausgabe kostenfrei per e-Mail unter newsletter@riedel-verlag.de



Öffentliche Bekanntmachungen

■ Haushaltssatzung der Stadt Nossen für das Haushaltsjahr 2021

I. Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 11. Februar 2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	20.728.900 EUR
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf.....	23.032.110 EUR
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf.....	-2.303.210 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	200.000 EUR
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf.....	200.000 EUR
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
– Gesamtergebnis auf	-2.303.210 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf.....	0 EUR
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.043.060 EUR
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
– veranschlagten Gesamtergebnis auf.....	-260.150 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.069.920 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.063.080 EUR
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.840 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	1.488.430 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....	2.853.520 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.365.090 EUR
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.358.250 EUR
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf.....	0 EUR
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	364.160 EUR
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-364.160 EUR

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf -5.335.200 EUR festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 19.840.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 3.800.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

– für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	270 vom Hundert
– für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	350 vom Hundert
– Gewerbesteuer auf	370 vom Hundert

§ 6

Planansätze für Maßnahmen im Ergebnis- und Finanzhaushalt, die mit Fördermitteln kofinanziert werden sollen, bleiben bis zur Vorlage des Bewilligungsbescheides in der Stadtverwaltung gesperrt. Die Freigabe der Mittel, auch von Teilbeträgen, obliegt dem Stadtrat oder dem Bürgermeister entsprechend den Regelungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Hauptsatzung.

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 7

Hinsichtlich der vom Stadtrat oder vom Bürgermeister zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Sinne von § 79 Abs. 1 SächsGemO gelten die Regelungen der Hauptsatzung.

Es gelten grundsätzlich als genehmigt:

- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Abschlussbuchungen gem. § 32 und § 40 Nr. 1 SächsKomKBVO (z.B. Abschreibungen);
- über- und außerplanmäßige Ausgaben in Zusammenhang mit Interne Leistungsverrechnung gem. § 16 Abs. 3 und § 59 Nr. 21 Sächs-KomHVO;
- über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nur dazu dienen, dass die Darstellung von Finanzvorgängen entsprechend den allgemeinen Grundsätzen des § 10 SächsKomHVO erfolgt, sowie die Kontierungsbestimmungen der VwV Kommunale Haushaltssystematik eingehalten werden;
- die aus zweckgebundenen Spendenmehreinnahmen zu tätigenen Mehrausgaben.

Nossen, 26.02.2021


gez. Christian Bartusch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

1. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 Abs. 3 SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
2. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Fristen
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
 Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

II. Gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 76 SächsGemO liegt die Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan 2021 der Stadt Nossen in der Zeit vom **02.03. bis 08.03.2021** in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, Kämmeri, Zimmer 22 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag	09.00 bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 bis 17.30 Uhr
Mittwoch	09.00 bis 15.30 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 15.30 Uhr
Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr.

Nossen, 26.02.2021


gez. Christian Bartusch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“
 OT Raußnitz | Rittergut 7 | 01683 Nossen
 Telefon: 035246/5150 | Fax: 035246/51520
 info@zvvw-meissner-hochland.de



Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ hat einen neuen Verbandsvorsitzenden

In der Verbandsversammlung am 21.01.2021 wurden ein neuer Verbandsvorsitzender und sein Stellvertreter gewählt. Eine Neuwahl des Verbandsvorsitzenden wurde aufgrund der Beendigung der Amtszeit des bisherigen Verbandsvorsitzenden Herrn Anke als Bürgermeister der Stadt Nossen notwendig.

Einstimmig wurden Herr Bartusch (Bürgermeister, Stadt Nossen) zum Verbandsvorsitzenden und Herr Klingor (Bürgermeister, Gemeinde Käbschütztal) zum stellvertretenden Verbandsvorsitzenden gewählt.

Dr.-Ing. Thomas Käseberg
Geschäftsführer



Neues von der Feuerwehr

■ Ein besonderer Einsatz – Bombensprengung

Nachdem in der Innenstadt von Nossen eine Brandbombe gefunden und diese nach Eulitz in die Sandgrube verbracht wurde, begann am Freitag für die Ortswehr Ziegenhain ein außergewöhnlicher Einsatz. Aufgabe war die Absicherung des Brandschutzes rund um die Sandgrube. Um kurz vor 10:00 Uhr begann der Einsatz mit der Anfahrt nach Eulitz und die Abstimmung der Abläufe mit der Polizei und dem Sprengmeister. Es rückten HLF und TLF mit jeweils 1/5 Besatzung und der MTW als Führungsfahrzeug mit 1/3 aus. Mit dem Erhöhen des Evakuierungsbereiches auf weitere Teile der Ortslagen Leuben und Perba wurden wir durch die Polizei um Amtshilfe gebeten. Der Führungsstab wechselte das Fahrzeug und der MTW unterstützte beim Transport der zu evakuierenden Personen in den Veranstaltungsraum am Gerätehaus in Ziegenhain. Auf Anforderung der Polizei evakuierten wir, mit Unterstützung des MTW der Ortswehr Leuben-Schleinitz insgesamt 23 Personen aus den Gefahrenbereichen.

Während der Evakuierung der Personen erhielten wir über die Rettungsleitstelle einen Parallelauftrag zu einem Verkehrsunfall innerhalb des Gefahrenbereiches. Hier war ein Transporter mit einem Gasantrieb von der Fahrbahn abgekommen und im Straßengraben gelandet. Unser HLF übernahm den Einsatz. Das Fahrzeug wurde stabilisiert und der Unfall durch die Polizei aufgenommen. Der Fahrzeugführer war glücklicherweise nur leicht verletzt, so dass er nach kurzer Versorgung durch die Besatzung des alarmierten Rettungswagens am Unfallort verbleiben konnte. Vor Sprengung der Bombe

musste dieses Fahrzeug jedoch aus dem Gefahrenbereich verbracht werden. Dazu forderte die Polizei ein Abschleppunternehmen an.

Die Polizei forderte immer wieder unsere Kameraden an, um die Kräfte des DRK zu unterstützen. Die Besatzungen von TLF und HLF übernahmen Tragehilfen und weitere Hilfestellungen für den Transportdienst des DRK. Zu diesem Zeitpunkt stand der weitere Ablauf der Sprengung noch nicht fest. Durch die Einsatzleitung wurde entschieden, dass eine Versorgung der Evakuierten im Versammlungsraum in Ziegenhain vorbereitet werden muss. Dazu wurde die Ortswehr Nossen für den Transport von Versorgung nach Ziegenhain hinzugezogen. Gegen 14:00 Uhr erfolgte dann die Meldung der Polizei, dass alle Personen den Evakuierungsbereich verlassen haben.

Ab diesem Zeitpunkt begann der eigentliche Ablauf der Sprengung, welcher in einem Zeitfenster von ca. einer halben Stunde vorgesehen war. Mit dem Verlassen des Sperrbereiches wurde noch eine Person durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst an einem Objekt festgestellt, welche auf dem Grundstück verblieben war. Für diese Person wurde der Ablauf unterbrochen. Die Person wurde durch die Polizei aus dem Gefahrenbereich gebracht, so dass 14:34 Uhr die Bombe kontrolliert gesprengt werden konnte.

Die Kontrolle durch den Sprengmeister ergab, dass die Sprengung erfolgreich war und der Evakuierungsbereich konnte gegen 15:00 Uhr aufgehoben werden. Mit dieser Aufhebung begann der Rücktransport der evakuierten Per-



sonen durch das DRK und die beiden MTW aus Leuben-Schleinitz und Ziegenhain.

Kurz vor 16:00 Uhr wurden wir noch zu einer Hilfestellung für den Transport einer Person bei der Rückkehr von der Evakuierung angefordert. Diese wurde durch die Besatzung des MTW aus Ziegenhain übernommen. Somit konnte gegen 16:00 Uhr die Einsatzbereitschaft am Standort wiederhergestellt werden. Im Einsatz für die Ortswehr Ziegenhain waren HLF (1/5), TLF (1/5) und MTW (1/3)

OFW Ziegenhain